

— Zur Katastrophe in Bremerhaven schreibt die „Weber-Zeitung“:

Ein Berliner Blatt gefüllt sich darin, Zweifel an der Richtigkeit der „schauererregenden Darstellungen“ des Ereignisses in Bremerhaven zu erheben und die Annahme, daß ein Verbrechen vorliege, zu bekämpfen. Was den ersten Punkt anbetrifft, so können wir versichern, daß das grausige Verbrechen der Zerstörung, die gräßlichen Verwundungen Alles, was die Phantasie sich erdenken kann, an Furchbarkeit überbietet. Militärärzte erklärten einstimmig, daß der schreckliche Anblick auf Schlachtfeldern, damit verglichen, harmlos sei. Aus begrifflichen Rücksichten haben wir uns enthalten, auf die haarsträubenden Details einzugehen. Was die Frage betrifft, „ob Leichtsinne oder verbrecherische Absicht die Katastrophe herbeigeführt hat“, so ist sie zweifellos entschieden durch das Eingeständniß des Thomas und durch eine Menge überflüssiger Beweise. Thomas war während der Vernehmungen trotz seiner spärlichen Verwundungen in vollkommen demüthigtem Zustande. Er gab seine Antworten mit großer Ueberzeugung und Berechnung. Viele seiner Auslassungen haben zur Entdeckung von Thatsachen geführt, die sie und seinen Plan bestätigten. In manchen Punkten hat er offenbar die Wahrheit nicht gesagt. Seine verbrecherische Absicht hat er eingestanden. Er ist ohne eine Spur von Reue aus der Welt gegangen. „Ich habe Pech gehabt“ waren seine Worte am Morgen des Tages, an dem er starb. Durch die Gräueln des amerikanischen Bürgerkrieges war der Mensch wahnsinnig gequält worden, das Leben seiner Wittensgenossen für nichts zu achten, wenn es die Erreichung seines Zieles galt, und in diesem maßlosen Egoismus konnte er ohne ein Zucken seines Gewissens Hunderte von Menschen aufopfern, gegen die er nicht eine Spur des Hasses fühlte, um sich die Ehrentitel für ein gemächliches Leben auf einige Jahre zu verschaffen. Als die vorgethane Explosion diesen Plan verzerrte, auf den er Jahre geübt, und es ihm klar werden mochte, daß an seine Wiederholung nicht zu denken sei, griff er zum Revolver. Es ist Thatsache, daß Thomas sein Pulver, welches er bei einem Londoner Bankhause gehabt, aufgezehrt hatte.

— Zur Affaire Thomas. Ein Einseher, der unter dem Pseudonym „Warshaw“ schreibt und sich noch viel mit Nachforschungen politischer Natur, besonders auch über Waffenlieferungen und ähnliche mit den Neutralitätsgründen kollidirende Geschäfte abgibt, berichtet heute in der „Times“ die Schanberth in Bremerhaven und giebt an, daß er bereits im Jahre 1873 von den Vorbereitungen zu einem solchen Verbrechen erfahren und hiesigen Diplomaten Winke darüber erteilt habe. Seine Mittheilung zufolge wurde zuerst beabsichtigt, einen Schlag gegen französische Dampferlinien zu führen; auf die von der hiesigen französischen Botschaft gegebenen Warnungen hin, hätten dann die Anstifter diesen Gedanken zunächst fallen lassen. Darauf, erklärt „Warshaw“, sei ihm bestimmte Nachrichten zugegangen, daß die betreffenden Güter, die als Object für die Versicherung dienen sollten, von Hamburg oder Bremen verschifft würden, und zwar durch die Dampfer des Norddeutschen Lloyd. Hieron wurden die Agenten dieser Linie sowohl, wie der erste Botschaftssecretär und Geschäftsträger des Deutschen Reiches in Kenntniß gesetzt. Dies war im

April 1873 und es wurden bei dieser Gelegenheit zuerst eine und dann später drei Personen manöbrirt gemacht, die mit dem Komplott in Verbindung stehen sollten. — Da der Einsender sich übrigens nicht weiter mit der Sache beschäftigen konnte, so verlor er dieselbe aus den Augen. Am Schlusse des Briefes bemerkt er inoffen, daß er sogar die von Thomas benutzte Maschine gefahren und am 17. November für den Secretär einer auswärtigen Gesandtschaft in Paris ein Modell derselben erlangt habe, das am 18. November in Paris abgehört wurde.

— Ueber den Dresdener Aufenthalt des Amerikaners Thomas theilt die „Dr. Pr.“ noch Folgendes mit: Im Jahre 1868 kam Thomas nach Dresden. Thomas war eine kräftige, untersehte Figur mit einem freundlichen, jovialen Gesicht, und die ihn kannten, versichern, er hätte den gewinnenden Eindruck eines soliden, behäbigen und gemüthlichen Philisters, eines ächten Wiedermannes gemacht. Dem reichen und einnehmenden Amerikaner und seiner schönen Frau öffneten sich bald die Kreise der „guten Gesellschaft“. Nicht viel fehlte und Thomas wäre auch bei Hofe eingeführt worden. Bei glänzenden Suppers, bei denen der Campagnier in Strümpfen floß, saßen die Amerikaner bald höhere Offiziere und Leute von Stand in ihrem Hause. Thomas wurde im „Amerikanischen Klub“ zu Dresden zum Vizepräsidenten gewählt und seine Frau war ein häufiger und gern gesehener Gast in allen Dresdener „wahren“ Gesellschaften. Herr Josef Meyer, der Besitzer des „Reit-Bazar“, wird ihr ein langes Ansehen bewahren, denn mit nicht weniger als 2000 Thalern hat sie sich in seinem Schuldbuch vermerkt. In diesen glücklichen Zeiten hat Thomas mit dem Geide nicht geizig und Hüge von besonderer Generosität werden von ihm erzählt. So hat er einer in Dresden lebenden Amerikanerin zur Errichtung eines Erziehungsanstaltens, das — wenn auch in anderem Besitze — heute noch blüht, das Geld gegeben. Bald mußte er indeß wohl einsinken, daß seine Mittel zu einer so glänzenden Lebensweise nicht lange ausreichen würden, und er hat Ueberredung nach Leipzig aus der Plan, einen bescheidenen Handel zu führen, in erster Reihe bestimmt worden gewesen sein. Von dem Zeitpunkte an, wo Thomas merkte, daß sein Geld zur Neige ging, scheint die reifliche Idee zu fallen. Die hiesigen Kreise, die er von da an unternahm, scheinen sämtlich mit dem Projekte zur Herstellung der Pöhlenschmiede in Verbindung gewesen zu sein. Er war im Juli d. J. letzte Thomas nach Dresden zurück und seinen Bekannten fiel es auf, daß sein Wesen schon, sehr merklich und unruhig geworden war. Sehr viel war er auch dann noch auf Reisen, um dem Anhang Robert Toode, dem er 1600 Thaler schenkte, schrieb er noch vor wenigen Wochen, er hätte Arrangements getroffen, welche ihn in die Lage setzen würden, im Dezember dieses Jahres seine Verpflichtungen nachzukommen. Von wem? einziglicher Natur diese „Arrangements“ waren, das haben wir schonender gesehen.

— Die Bemühungen, durch die besten Nebelsignale die Gefahren der Schiffe bei trübem Wetter möglichst zu vermindern, haben in England unter Anderm zur Anfertigung einer Drehkanone geführt, die wohl das größte Geschütz dieser Gattung ist. Es gleicht einem Revolver mit fünf Kammern, wiegt 35 Zentner und ist sehr langsam

konstruirt. Demnächst werden in Spohrburnes Versuche damit angestellt werden.

— Von vielen Seiten kommen Klagen über bedeutende Schäden, die durch das plötzlich eingetretene Hochwasser verursacht wurden.

Coursbericht der Bankkrmen zu Halle. Börse v. 24. Dezember 1875. Table with columns: Briefing, Menge, Betrag. Lists various securities like 5% Halleische Staats-Obl., 4 1/2% Zinsen vom 1.4. u. 1.10., etc.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierseits, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrick und Lüneburg oder die Kreisstellen in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Ertere wünscht, hat die Talons vom 14. October 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialstellen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausübung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialstellen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwählten Talons abhanden gekommen sind; in diesen Fällen sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialstellen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Hüger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von Schuldverschreibungen der gedachten Art diese Papiere in doppelt anzufestellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst Talons — die Schuldverschreibungen selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124, 161, 185) zu beachten haben.

Merseburg, den 2. Dezember 1875. Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1876 bis 1879 nebst Talons werden vom 13. Dezember d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierseits, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Hauptkassen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierseits, die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrick und Lüneburg, die Kreisstellen in Frankfurt a. M. in der Zeit vom 13 bis 31. Dezember d. J. auch durch die Stationenstellen der genannten Eisenbahn in Breslau, Stranfurt a. D. und Leipzig bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controlle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juni 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben wird und bei Ausübung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind Actien mittelst besonderer Eingabe an die Controlle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 27. November 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Hüger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Besitzer von obigen Stammactien diese Papiere in doppelt anzufestellenden Nachweisungen zu verzeichnen und letztere nebst Talons — die Stammactien selbst behält der Inhaber zurück — an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, im Uebrigen aber unsere Bekanntmachung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt S. 124, 161, 185.) zu beachten haben.

Merseburg, den 6. Dezember 1875. Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung. Das Meldewesen betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird hiermit unter Aufhebung der früheren für den diesseitigen Polizeibezirk erlassenen Bestimmungen über das Meldewesen, namentlich der Verordnungen vom 31. März 1868, 20. Dezember 1868 und 31. August 1874 nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes verordnet:

Abchnitt I. Meldepflicht im Allgemeinen.

§ 1. Jeder, welcher einen andern — sei es zu einem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt — Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt, muß den Anzug, und wenn das Obdach verlassen wird, den Abzug bei dem Einwohner-Meldeamt, beziehentlich bei dem demnächst zu bezeichnenden Meldestellen innerhalb 24 Stunden nach eingetretener Veränderung melden, sobald also namentlich der Hauseigentümer den Miether und dieser die zu seinem Hausstand gehörigen oder in sein Obdach genommenen Personen zu melden hat.

§ 2. Ist eine nach § 1 dieser Verordnung zur Meldung verpflichtete Person z. B. in Gebäuden, welche dem Staate, der Kommune, milden Stiftungen, Korporationen oder Gesellschaften gehören, nicht vorhanden, so hat derjenige, welcher das Obdach (Wohnung, Nachtquartier) nimmt oder verläßt, die An- und Abmeldung bei persönlicher Verantwortlichkeit zu besorgen. Ebenso liegt dem Hauseigentümer die Meldepflicht in Betreff seiner eigenen Person und seiner Hausstandsmitglieder ob.

§ 3. In Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, in Krankenhäusern, Versorgungs-Anstalten, Siechenhäusern, Gefangenen- und Arbeitsanstalten zc. hat der Inspektor, Hausvater oder Vorsteher die An- und Abmeldung zu besorgen.

§ 4. Alle An- und Abmeldungen müssen mittelst zweier gleichlautender Zettel in leserlicher Schrift, genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben erstattet werden und zwar die Anmeldungen nach Formular A. und die Abmeldungen nach Formular B.

Von diesen Zetteln verbleibt der eine bei der Meldestelle, der andere dagegen wird, mit dem Tageszettel versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldeenden mindestens drei Monate lang aufzubewahren, auch auf Erfordern der Polizei-Verwaltung vorzulegen.

§ 5. Mehrere Personen auf ein und demselben Blatte zu melden, ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Familienglieder, Dienstboten, Gesellen und Gehülfen derselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden. Meldungen, welche den sämtlichen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Abchnitt II.

Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Reisende, welche in Gasthöfen und Herbergen übernachten.

Sämtliche Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuchs nach dem untenliegenden Muster C. verpflichtet und sind dafür verantwortlich, daß in dasselbe alle Fremde und nicht zu ihrem Haushalte gehörige bürgerliche Einwohner, welche bei ihnen übernachten haben, unter Ausfüllung der sämtlichen Rubriken eingetragen werden.

§ 7. Die Fremdenbücher müssen nach Entrichtung der vorerwähnten Personen an jedem Morgen spätestens bis 10 Uhr dem Polizei-Inspektor oder dem an dessen Stelle zu bestimmenden Polizeibeamten an Amtsstelle vorgelegt werden, um mit dessen Stimm versehen zu werden. Auf Erfordern sind dieselben jedoch auch außerdem jeder Zeit der Polizei-Verwaltung einzureichen, beziehentlich zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Hülftliche Personen, hohe Staatsbediente und solche Reisende, welche den Gast- und Herbergswirthen von der Polizeibehörde bezeichnet werden, sind nach ihrem Eintreffen sofort mündlich oder schriftlich bei dem im § 7 genannten Beamten zu melden.

Für die Beobachtung der vorstehenden im Abchnitt II enthaltenen Vorschriften ist der betreffende Gast- und Herbergswirth verantwortlich.

Abchnitt III.

Spezielle Meldepflicht in Bezug auf Pflegekinder.

§ 9. Unbeschadet der in vorstehendem Abchnitt I angeordneten Meldungen bei dem Einwohner-Meldeamt, beziehentlich bei dem demnächst zu bestimmenden Meldestellen, ist Jeder, welcher ein Kind von noch nicht 6 Jahren gegen Entgelt in Pflege und Kost nimmt, verpflichtet, hiervon der Polizei-Verwaltung binnen 24 Stunden durch persönliche Meldung im Sekretariat III, Zimmer Nr. 11 des Polizei-Verwaltungsgebäudes, Anzeige zu erstatten und dabei den Namen, Ort und Tag der Geburt des Kindes, Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes resp. Großvaters anzugeben. Auch hat derselbe, sobald er seine Wohnung wechselt oder das Pflegekind aus seiner Pflege verliert, hiervon binnen 24 Stunden der Polizei-Verwaltung in gleicher Weise Anzeige zu machen.

Der Meldeende erhält in beiden Fällen eine Bescheinigung und hat dieselbe mindestens drei Monate lang aufzubewahren, beziehentlich der Polizei-Verwaltung auf Erfordern vorzulegen.

Abchnitt IV.

Spezielle Meldepflicht für zu- und abziehende Personen.

§ 10. Wer im diesseitigen Polizeibezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, ist — unbeschadet der in Abchnitt I normirten Meldepflicht — gehalten, innerhalb dreier Tage nach dem Anzuge dem hiesigen Magistrats-Steuer-Bureau seinen letzten Staats- und Kommunal-Steuerzettel oder die ihm an seinem früheren Aufenthaltsorte ertheilte über die vorgenannten Steuerverhältnisse sprechende Abmelde-Bescheinigung einzureichen, beziehentlich vorzulegen.

§ 11. Wer dagegen zum Zweck des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im diesseitigen Polizeibezirk aufgeben will, ist — und zwar ebenfalls unbeschadet der im Abchnitt I normirten Meldepflicht — verbunden, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich bei der Polizei-Verwaltung abzumelden und anzugeben, wozu er zu verzehren gedenkt.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird demselben zum Ausweis bei der Behörde seines demnächstigen Aufenthaltsortes eine Bescheinigung nach dem beigelegten Muster D. ertheilt.

Abchnitt V.

Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen, Strafbestimmungen und Gültigkeit der Verordnungen.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, dem zu der Meldung Verpflichteten alle, zur vorchriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

§ 13. Wer wesentlich unwahre oder falsche Meldungen erstattet, anfertigt oder einträgt, ist strafbar.

§ 14. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften ziehen eine Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Pacht, nach sich. Geldbuße nicht unter 3 Mark ist setzbar, wenn die Meldung länger als 3 Tage über die vorgeschriebene Frist hinaus versäumt wird.

Geldbuße nicht unter 6 Mark tritt ein, wenn der Meldeende in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldeenden gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, oder wenn eine wesentlich unwahre oder falsche Meldung erstattet ist.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
Halle, den 18. Dezember 1875.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister.
J. B.
von Solly.

Formulare.

A. Anmeldung.

In die Strafe Nr. _____ eingezogen.

Ist als _____

Vor- und Zuname des Anzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separate Frauen dabei, auch der Vatername).	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der letzten Wohnung: Straße, Nr., bei?	Bemerkung.
Halle, den ten 187						

Anweisung. Jeder Meldeende hat die obestehenden Rubriken vollständig auszufüllen und zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

B. Abmeldung.

Aus der Strafe Nr. _____ zieht

Vor- und Zuname des Abzumeldenden (sind Ehefrauen, Wittwen und separate Frauen dabei, auch der Vatername).	Geburts-Jahr und Tag.	Geburts- und Wohnort.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Angabe der neuen Wohnung: Straße, Nr., bei?	Bemerkung.
Halle, den ten 187					Namen und Stand des Abmeldenden.	

Anweisung. Jeder Meldeende hat die obestehenden Rubriken vollständig auszufüllen, die Letztere erhält die Bemerkung: heimlich entfernt, sobald Jemand ohne Angabe seiner künftigen Wohnung abgegangen ist; und die Bezeichnung des künftigen Wohnorts bei Personen, welche Halle verlassen. Von der Abmeldung sind zwei Exemplare bei der vorgeschriebenen Meldestelle einzureichen, von denen das eine gestempelt zurückgegeben wird und mindestens drei Monate lang aufzubewahren ist.

C.

Namen der Fremden.	Stand oder Gewerbe.	Gewöhnlicher Wohnsitz derselben.	Tag der Ankunft.	Tag der Abreise.	Revisions-Bemerk.

D.

Abmelde-Bescheinigung

für nachstehende aus der Stabtgemeinde Halle, Kreis Halle in die (Stadt-) Gemeinde Kreis Bezirke

Nr.	Name und Vornamen des Bezirchenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- a) Jahr, b) Datum.	Geburtsort.	Religion.	Ob ledig, verheiratet oder verwittwet.	Militär-Verhältnisse.	Steuer-Verhältnisse, ob und in welcher Klasse derselbe zur Einkommen- oder Klassensteuer veranlagt, und bis wann diese gezahlt ist.	Ob der Bezirchende sich selbstständig ernährt oder öffentliche Unterstützung erhalten hat.	Angabe, ob die Kinder geimpft sind, von der Schule entlassen sind.	Bemerkungen.

Ausgefertigt, den ten 18

Die Polizei-Verwaltung.

Die Herabsetzung der bisherigen Deckpreise und die Einführung des Füllgeldes betr.

Durch Verfügung des königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist die seit längerer Zeit seitens des züchtenden Publicums angeforderte Maßregel der Einführung des Füllgeldes (neben einem niedriger zu bemessenden Deckgelde) nunmehr genehmigt worden.

Von Beginn der nächsten Beschäftigung ab werden sonach die bisherigen Deckpreise von 15, 12 und 9 Mark auf resp. 9, 6 und 3 Mark herabgesetzt.

Dagegen ist für jede Stute, welche von einem Kgl. Beschäler bedeckt wird, zugleich mit dem Deckgelde ein Depositum von 10 Mark zu hinterlegen. Diese Deposita werden in der königl. Gestütskasse offerirt und den Stutenbesitzern im nächsten Jahre zurückgezahlt, sofern letztere nachweisen können, daß aus der Bedeckung ein lebend zur Welt gekommenes Fohlen nicht gezogen worden ist.

Wird dieser Nachweis bis zum 1. October des auf das Bedeckungsjahr folgenden Jahres nicht vorschrittsmäßig geführt, so verfällt das betreffende Depositum der königlichen Gestütskasse.

Bezüglich der Form, in welcher künftig die Deposita aus der königl. Kasse zurückgefordert werden können, wird Nachstehendes bemerkt:

Es wird den die königl. Beschäler benutzenden Stutenbesitzern für jede bedeckte Stute ein Deckschein beizubringen, auf dessen Rückseite die hier nachfolgenden Schemata abgedruckt sind:

Befcheinigung.

1) Daß umstehend bezeichnete Stute ein Füllen mit Geschlecht: geboren hat, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

2) Daß aus der umstehenden Bedeckung ein lebendes Füllen nicht erzeugt worden, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

., den ten 187

Der Ortsvorstand. Amtssiegel.

NB. Die auf den einzelnen Fall nicht anzuwendende Befcheinigungsformel ist bürognuttsprechend.

Quittung.

Das früher gezahlte Füllgeld mit Zehn Mark aus der Landgestütskasse zurückhalten zu haben, bescheinigt, den ten 187

Demnach hat der Stutenbesitzer, nach vorgängiger eigenhändiger Vollziehung des unter jener Befcheinigung befindlichen Quittungs Schemas, den Deckschein frühestens am 1. August, spätestens aber bis zum 1. October des auf die Bedeckung folgenden Jahres der Gestütskasse portofrei einzuwenden, oder persönlich zu präsentieren, um das früher gezahlte Füllgeld als letzterer zurück zu erhalten. Im ersteren Falle wird dasselbe abzüglich des Portos dem Stutenbesitzer durch Post-Anweisung übermietet.

Sollte der Deckschein der Gestütskasse nicht portofrei zugehen, so ist selbstredend der dadurch entfallende Porto-Betrag von dem Betrage des Füllgeldes ebenfalls zu tragen. Die Stationshalter, sowie die Gestütswärter sind instruiert, den Stutenbesitzer auf die auf der Rückseite des ihm zu behändigenden Deckscheins befindliche Bemerkung, welche die vorstehenden Verordnungen wiedergibt, noch besonders aufmerksam zu machen.

Der königliche Landthalmeister. Graf Lehndorff.

Bekanntmachung

die Einlösung der älteren Kassen-Anweisungen der Darlehns-Kassenscheine und der Kirchheissischen Kassenscheine und der Noten und Scheine resp. der Landesbank und der vormaligen Landescredittkasse zu Wiesbaden betr.

Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (G. S. S. 304) und vom 18. Juni 1875 (G. S. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses v. 21. Juni 1875 (G. S. S. 232) made ich hierdurch aufmerksam, daß

- 1) die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835,
- 2) Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 u. 2. Januar 1868,
- 3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (G. S. S. 169) der unverzinslichen Staatsschuld hinzuzusetzenden Kirchheissischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landescredittkasse daselbst,

a. in Berlin

- bei: 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Controle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
- 5) dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
- 6) der unter dem Vorsitz der Ministerial-Mitglieder und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei: 1) den Regierungs-Haupt-Kassen,
- 2) den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreis-Kassen,
- 5) den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Bezirks-Kassen,
- 8) den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
- 9) den Neben- und den Steuerämtern.

nur noch bis zum 31. December d. Js. zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber die Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erlöschen.

Die Einlösung der Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 3. Februar 1861 dauert bei den gedachten Kassen fort. Bezugs ist die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem dieselben ihre Gültigkeit verlieren, vorbehalten. Berlin, den 3. December 1875. Der Finanzminister. (ges.) Camphausen.

Bekanntmachung.

Beitritt Frankreich zum Allgemeinen Postverein.

Vom 1. Januar 1876 ab tritt Frankreich mit Algerien dem Allgemeinen Postverein bei. Es kosten absond nach Frankreich und Algerien: gewöhnliche frankire Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm, Postkarten 10 Pfennig das Stück und Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 3 Pfennig für je 50 Gramm. Berlin, den 27. December 1875. Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom nördlichen Ende der Geißstraße bis zur Giechschmiederei Marktgrenze reichende, seither „Am Geißhor“ benannte Wegstrecke die neue Bezeichnung

Herrmannstraße

erhalten hat, während die von der Herrburgerstraße in der Richtung nach der königlichen Straf-Anstalt und hart an der alten Stadtmur anliegende neue Straße den Namen Herrmannstraße

führt. Halle, den 14. December 1875.

Die Polizei-Verwaltung.

Eine kleine Wohnung zu 29 $\frac{1}{2}$ zu vermieten. Näheres durch die Annoncen-Expedition von **J. Bart & Comp.**

2 Wohnungen zu 36 und 40 $\frac{1}{2}$ sind zum 1. Januar zu beziehen. Näheres durch **Frau Vinneweiß, gr. Märkerstraße 18.**

Gut möbl. Stube mit Cabinet sofort an 1-2 $\frac{1}{2}$ zu vermieten Sophienstraße 2, II. Freund, möbl. Zimmer (part), Nähe der Bahn vom 1. Januar ab an 1-2 Herren abzugeben. Niemeyerstraße Nr. 15, part. 110e.

Möbl. Stube zu verm. Geißstr. 67 i. e. 2 gut möbl. Stuben und Cabinet sofort zu beziehen. **H. Ulrichsstraße 1b, I.**

2 fein möbl. Wohnungen zum 1. Januar von einzelnen Herren zu beziehen. **gr. Steinstraße 5.**

Möbl. Stuben für einzelne Herren, — ein kl. Zimmer pro Monat 3 $\frac{1}{2}$ zu vermieten, — ein tüchtiges Hausmädchen gesucht. **H. Klausstraße 17.**

Möbl. Wohnung m. 3 $\frac{1}{2}$ Steinweg 35. Möbl. Stube u. K. **Schülerhof 10.**

Fein möbl. Zimmer mit Cabinet ist sofort zu beziehen. **Geißstraße 72.**

Fein möbl. Wohnung sofort zu vermieten. **Taubengasse 2.**

Anst. Schlafstelle zu erf. **gr. Ulrichsstr. 50, IV.**

Anst. Schlafstelle m. K. **Grafenweg 4.**

Anst. Schlafstellen Breitestraße 17, **H. II.**

Anst. Schlafstelle **H. Ulrichsstr. 7, Hof.**

Miethgesuche.

Eine einzelne Dame sucht zum 1. April eine Wohnung von 3-4 Stuben und zwei Kammern mit Gartenbenutzung. Schriftliche Offerten abzugeben bei Herrn **Lüttich, „Tulpe“.**

Vermietungen.

Wegen anderw. Geschäftsverbindung gebe ich mit Neujahr mein Delaigegäß auf und ist der Laden sofort zu beziehen. **Ernst Gütjer, Bräuerstraße 13.**

Ein Laden.

nähe am Markt (auch als Contoir) mit oberer Wohnung, Niederlage, Keller, zu vermieten. Näheres Erped. d. Bl.

Die herrschaftliche Parterre - Wohnung unseres Hauses grosse Brauhausgasse 4, bestehend aus 3 Stuben, 3 Kamm., Küche, Keller etc., mit Wasserleitung, ist zu 600 Mark zu vermieten und zum 1. April 76, auf Wunsch auch früher, zu beziehen.

Klimhardt & Schreiber,

Neue Promenade 12.

Weidenplan 4 ist die Parterre-Wohnung von 4 St., 2 K., gr. Küche, Boden u. Speisekammer für 140 $\frac{1}{2}$ an ruhige Leute zum 1. März oder April zu vermieten. Näheres **gr. Berlin 9, II.**

Wilschelsstraße 10 b sind 3 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör, mit Gartenbenutzung, 1. April zu vermieten.

Karlstraße 21

freundlich gegenüber dem Garten des Neumarkt-Schießgrabens gelegen sind zum 1. April oder schon früher die mit allem Comfort eingerichteten Wohnungen im Preise von 360, 660 und 750 Mark zu vermieten.

J. Gaus, Hary 22.

Karlstraße Nr. 7 ist die 2te Etage zu vermieten und Neujahr zu beziehen. Näheres **Schulgasse 2 b.**

Eine Wohnung für 135 $\frac{1}{2}$ zu vermieten **Königsstraße 39.**

Eine herrschaftliche Wohnung, besteh. aus Salon, 5 Stuben, versch. Kammern, zu vermieten. **Herrnburgerstraße 14.**

Zu meinem Hause Mähweg 11 ist eine Wohnung von 7-8 Piecen, Badestube, Kammern, Küche und einer Laube im Garten zum 1. April 76 zu vermieten.

Professorin Coja a. d.

Erste Etage zum Preise von jährlich 170 $\frac{1}{2}$ zum 1. April 76 zu vermieten große Ulrichsstraße 7.

Eine Wohnung von 4 St., 3 K., u. Zub. sofort oder zum 1. April zu vermieten **Mähweg 29.**

Marienstraße 5

1. Etage, gut und bequem eingerichtet, zwei Wohnungen, desgl. Halbtagen zu vermieten.

2 Wohnungen in freundlicher Lage von 4 Stuben, 4 Kammern und Zubehör, und von 2 Stuben, 3 Kammern und Zubehör mit Gartenpromenade zum 1. April zu beziehen **Steinweg 27b.**

2 Wohnungen von 4 St., 3 K., u. Zub. mit Gartenbenutzung sofort oder 1. April 76 zu vermieten **Mähweg 29.**

Eine herrschaftliche Wohnung von 4 St., 5 K. mit Zubehör ist zu vermieten und zum 1. Juli 76 zu beziehen. **Breitstraße 16.**

2 St., 2 K., u. a. Zub. zum 1. April zu beziehen **Ulrichsstraße 9, part.**

Wohnungen von 2 St., 2 K., u. Zubehö sind zum 1. April an anfängliche Leute preisw. zu vermieten und zu beziehen **Wittelsstraße 12m.**

Stube, Kammer, Küche u. Zub. an anst. Leute zum 1. April zu vermieten **Wittelsstraße 12m.**

6 Wohnungen zu verschiedenen Preisen zum 1. April zu beziehen **Büdergasse 4.**